

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Werther im Amtsblatt der Gemeinde Werther „Helmetal-Kurier“ unter: Amtlicher Teil - Redaktionsschluss Amtsblatt am: 15. September 2021

Erscheinen Amtsblatt am: 1. Oktober 2021

Gemeinderatssitzung am: 23. September 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Werther hat auf seiner Sitzung am 23.09.2021 den nachfolgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 43/21) gefasst:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstück 69/18, Flur 2, Gemarkung Kleinwerther) Gemeinde Werther

Hier: Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Zur Sicherstellung einer form- und verfahrensfehlerfreien Durchführung des Aufstellungsverfahrens des o. g. VBP wird der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss in der nachfolgenden Form wiederholt.

- 01** Dem Antrag der Becker Landwirtschaft GbR (Vorhabenträger) vom 15.03.2021 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther auf dem Flurstück 69/18 in der Flur 2 der Gemarkung Kleinwerther der Gemeinde Werther“ wird nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben.
- 02** Das Bebauungsplanverfahren ist als Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.
- 03** Der Geltungsbereich des VBP besteht aus dem vorhabenträgereigenen und 66.964 m² (6,69 ha) großen Flurstück 69/18 in der Flur 2 der Gemarkung Kleinwerther der Gemeinde Werther. Er soll mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers deckungsgleich sein.
- 04** Mit dem VBP für das Flurstück 69/18 in der Flur 2 der Gemarkung Kleinwerther werden nachfolgend aufgeführte Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit einhergehend die Stärkung/Sicherung eines ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebes durch die Eröffnung alternativer Einkommensquellen durch die Nutzung regenerativer Energien bzw. durch den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf betriebseigenen Grundstücksflächen
 - Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (einschließlich Erschließung)
 - Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte
 - Erhöhung des Beitrages der Gemeinde Werther zum Klimaschutz durch den Ausbau von regenerativer Energiequellen (Solarenergie)
- 05** Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem gesonderten Umweltbericht darzulegen. In diesem Umweltbericht sind ggf. Anforderungen, die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben, zu integrieren.
- 06** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des VBP.
- 07** Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag abzuschließen, der u. a. die Kostenübernahme für die Ausarbeitung des VBP und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Gutachten/Planungen (einschließlich Umweltbericht), die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB sowie die Übernahme sämtlicher Kosten für die Erschließung (einschließlich Flächen/Maßnahmen zum Ausgleich nach Naturschutzrecht) beinhaltet. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verhandlung mit dem Vorhabenträger zum Durchführungsvertrag durchzuführen.
- 08** Mit der Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurde durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde Werther die Thüringer Landesgesellschaft mbH aus Erfurt beauftragt.
- 09** Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

* * *

Der zuvor aufgeführte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Manfred Handke
Bürgermeister der Gemeinde Werther

Der Gemeinderat der Gemeinde Werther hat auf seiner Sitzung am 23.09.2021 den nachfolgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 44/21) gefasst:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstück 69/18, Flur 2, Gemarkung Kleinwerther) Gemeinde Werther

Hier: Beschluss über die Billigung des Entwurfes des VBP sowie die Durchführung der Beteiligungsverfahren zum Entwurf des VBP

- 01** Der Entwurf des VBP Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstück 69/18, Flur 2, Gemarkung Kleinwerther, Größe 6,69 ha) der Gemeinde Werther, bestehend aus der Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und dem Teil C (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie der Begründung mit ihren Anlagen, wird hiermit in der Fassung vom September 2021 gebilligt.
- 02** Der Entwurf des o. g. VBP sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und zusätzlich ins Internet einzustellen.
- 03** Das Bauamt der Gemeinde wird beauftragt, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen und die Veröffentlichung im Internet zu organisieren.
- 04** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch den o. g. VBP berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung des VBP zu benachrichtigen.

* * *

Der zuvor aufgeführte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstück 69/18, Flur 2, Gemarkung Kleinwerther, Größe 6,69 ha) der Gemeinde Werther in der Fassung vom September 2021, bestehend aus der Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen), dem Teil C (Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Begründung mit ihren Anlagen sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 13.10.2021 bis einschließlich 18.11.2021** im Bauamt der Gemeindeverwaltung Werther, Zimmer 016, Dorfstraße 18, 99735 Werther innerhalb der Öffnungszeiten (Mo 9:00-12:00 Uhr, Di 9:00-12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr, Do 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten können weitere Termine telefonisch mit dem Bauamt der Gemeinde Werther unter 03631 4337-15 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des VBP Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ der Gemeinde Werther in der Fassung vom September 2021 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine konkrete Betroffenheit durch die Planung ist keine Voraussetzung.

Zusätzlich kann der Entwurf des VBP Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ der Gemeinde Werther im Internet über die Homepage der Gemeinde Werther www.gemeinde-werther.de eingesehen bzw. auf- und abgerufen werden.

Ziele und Zweck der Planung:

Direkt südlich an der Anschlussstelle zur BAB 38 „Werther bzw. Nordhausen-West“ östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther soll auf einer ca. 6,69 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Die beigefügte Skizze stellt die ungefähre Lage des Vorhabenstandortes dar und dient nur zur allgemeinen Orientierung. Folgende Planungsziele bestehen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit einhergehend die Stärkung/Sicherung eines ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebes durch die Eröffnung alternativer Einkommensquellen durch die Nutzung regenerativer Energien bzw. durch den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf betriebseigenen Grundstücksflächen
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (einschließlich Erschließung)
- Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte
- Erhöhung des Beitrages der Gemeinde Werther zum Klimaschutz durch den Ausbau von regenerativer Energiequellen (Sonnenenergie)

Folgende bereits vorliegende wesentliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (Anlage der Begründung) mit Informationen
 - zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - zu den Erhaltungszielen und zum Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete,

- zu den Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
 - zu den Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 - zu den Wechselwirkungen zwischen den zuvor aufgeführten Belangen
- Gutachten (Anlage zum Umweltbericht): Bodenfunktionsbewertung
 - Gutachten (Anlage zum Umweltbericht): Zur Fauna der Ackerfläche im Bereich der geplanten Fotovoltaikanlage Kleinwerther, Landkreis Nordhausen (Faunistisches Gutachten mit Angaben insbesondere zur Vogelwelt u. a. Feldlerche, Säugetiere u. a. Feldhamster, Kriechtiere u. a. Blindschleiche sowie Begleitfauna u. a. Ameisennassel/Schnecken)
 - Anlage zur Begründung: Fachbeitrag zu den Belangen der Landwirtschaft aus Sicht der Becker Landwirtschaft GbR (mit Informationen zum Schutzgut Boden)
 - Anlage zur Begründung: Standortkonzept zur Bestimmung geeigneter Flächen für bodengebaute Photovoltaikanlage innerhalb der Gemeinde Werther (mit Informationen zum Schutzgut Boden)
 - Stellungnahme des Landratsamtes des Landkreises Nordhausen vom 31.05.2021 mit Informationen der Unteren Naturschutzbehörde zu Ver- und Geboten des Naturschutzes und zum Insektenschutz sowie der Unteren Bodenschutzbehörde zum Bodenschutz
 - Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 03.06.2021 mit allgemeinen Informationen zur Geologie bzw. Belangen des Bergbaus/Altbergbaus im Planungsgebiet und zur Blendwirkung von Photovoltaikanlagen

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Gemeindeverwaltung Werther innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Werther beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den VBP Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ der Gemeinde Werther unberücksichtigt bleiben.

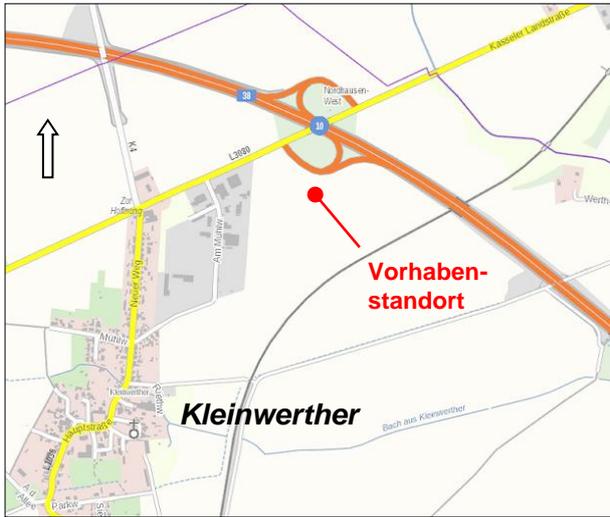
Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Manfred Handke
Bürgermeister Gemeinde Werther

* * *



Übersichts-/Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP), Gemeinde Werther, Gemarkung Kleinwerther, Flur 2, Flurstück 69/18



Kartenhintergrund: Geobasisdaten TLBG (Stand: 04/2021), Eintragungen: ThLG 2021 (Abbildung ohne Maßstab)